



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/V/13 0315
ORIGINAL: englisch
DATUM: 31. März 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung
Genf, 8. bis 10. März 1977

VORLÄUFIGER BERICHTSENTWURF

(Erster Teil: Erörterungen in Anwesenheit der Beobachterdelegationen)

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

Eröffnung der Tagung

1. Die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand vom 8. bis 10. März 1977 in Genf statt.
2. Alle sieben Verbandsstaaten der UPOV waren vertreten. Von den Nichtverbandsstaaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, war die Schweiz durch Beobachter vertreten. In den Sitzungen vom 8. und 9. März waren die folgenden weiteren Nichtverbandsstaaten, die eine Einladung erhalten hatten, durch Beobachter vertreten: Australien, Irland, Japan, Kanada, Neuseeland, Polen, Spanien, Südafrika, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren ebenfalls in den Sitzungen vom 8. und 9. März durch Beobachter vertreten: Der Internationale Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), der Internationale Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOPORA) und die Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS). Die Teilnehmerliste für die Sitzungen vom 8. und 9. März ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.
3. Die Tagung wurde durch Herrn Skov (Dänemark), dem Vorsitzenden des Ausschusses eröffnet; Herr Skov begrüßte die Teilnehmer.

Annahme der Tagesordnung

4. Für die Sitzungen vom 8. und 9. März, die in Gegenwart der Beobachterdelegationen durchgeführt wurden, nahm der Ausschuss die Punkte 1 bis 3 des Tagesordnungsentwurfs in der Fassung von Dokument IRC/V/1 Rev. an. Er erörterte die Vorschläge für die Revision des Übereinkommens, die in Dokument IRC/V/2 enthalten sind.

0316

Gewährung von Schutz in zwei Formen (besonderes Schutzrecht und Patent - Artikel 2 Absatz 1*)

5. Die Erörterungen stützten sich auf die drei Alternativvorschläge in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments IRC/V/2.

6. Die japanische Delegation erklärte sich ausserstande anzugeben, welcher Alternative sie den Vorzug geben solle, da die Zuständigkeit der Pflanzenzüchterrechte innerhalb der japanischen Verwaltung noch nicht einer bestimmten Stelle zugewiesen sei und diese Entscheidung einen gewissen Einfluss auf die japanische Haltung zu der zur Diskussion stehenden Frage haben würde. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und die Vertreter der internationalen Organisationen sprachen sich für den Vorschlag in Absatz 9 des Dokuments IRC/V/2 aus, d.h. für den Vorschlag, den zweiten Satz von Artikel 2 Absatz 2 zu streichen und den ersten Satz durch die Wörter "oder beider Titel" zu ergänzen.

Definition der Sorte (Artikel 2 Absatz 2)

7. Die Diskussionen stützten sich auf die Absätze 11 bis 19 des Dokuments IRC/V/2 und auf den von der ASSINSEL unterbreiteten Vorschlag (Dokument IRC/V/8, Anlage I, Teil II).

8. Nach einer tiefgreifenden und ins einzelne gehenden Erörterung sprachen sich die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz und der internationalen Organisationen dafür aus, Artikel 2 Absatz 2 zu streichen. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika fügten hinzu, ihr Hauptanliegen sei, nicht zum Schutz von Hybriden verpflichtet zu werden; andere Lösungen, die es ebenfalls ausschliessen würden, dass der Schutz von Hybriden obligatorisch sei, wären für sie auch annehmbar. Im Hinblick auf den Vorschlag, die Definition zu streichen, wurde ausgeführt, dass in dem Übereinkommen vorzugsweise der Begriff "neue Sorte" verwendet würde, der Begriff "Sorte" allein aber kaum, und dass in Artikel 6 klar angegeben werde, unter welchen Bedingungen Rechte für eine neue Sorte gewährt würden. Allgemein bestand daher die Auffassung, dass eine Definition des Sortenbegriffs nicht erforderlich sei. Es wurde auch festgestellt, dass mit der fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und der Technologie jede Definition des Sortenbegriffs im Verlauf der Zeit zu eng werden könne.

Anlage zum Übereinkommen; Anwendung des Übereinkommens auf eine Mindestanzahl von Gattungen oder Arten; Inländerbehandlung und Reziprozität (Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Anlage und Artikel 33 Absatz 1)

9. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 2 bis 28 des Dokuments IRC/V/2, insbesondere auf den vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 4 und Artikel 33 Absatz 1 in den Absätzen 27 und 28 des genannten Dokuments.

10. Die Delegationen der ASSINSEL, der Vereinigten Staaten von Amerika und Japan stimmten dem in Absatz 27 des Dokuments IRC/V/2 vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 4 zu. Die Delegation der FIS stimmte dem Vorschlag ebenfalls zu, stellte allerdings die Frage, ob es notwendig sei, in Artikel 4 Absatz 6 des neuen Textes die Wörter "er kann auch diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten.... ausdehnen" beizubehalten. Da Artikel 3 des Übereinkommens bereits den Grundsatz der Inländerbehandlung aufstelle, seien diese Wörter eine überflüssige Wiederholung.

11. In Bezug auf Artikel 4 Absatz 6 des neuen Textes und im Hinblick auf die in Absatz 25 des Dokuments IRC/V/2 gegebenen Erklärungen schlugen die Delegationen der AIPH und der AIPPI vor, jede Einschränkung des Grundsatzes der Inländerbehandlung zu beseitigen. Sie betonten, dieser Grundsatz sei der Hauptpfeiler der meisten internationalen Verträge auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und habe sich als in der Praxis äusserst wertvoll erwiesen.

* Sofern nicht anderweitig angegeben, sind die Artikel, auf die Bezug genommen wird, Artikel des Übereinkommens.

12. Die Delegation der CIOPORA brachte in Erinnerung, dass das Übereinkommen nur deshalb die Verbandsstaaten nicht verpflichtet habe, den Schutz auf alle Gattungen und Arten zu erstrecken, weil angenommen worden sei, dass die Verbandsstaaten in den Anfangsjahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für sie noch nicht über die notwendige Infrastruktur verfügen würden, um die Prüfung auf einer solchen breiten Grundlage durchzuführen. Im Hinblick auf die Erfolge der UPOV bei der Organisation der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung frage die CIOPORA sich allerdings, ob diese Annahme noch gültig sei. Keinesfalls sollte es das Übereinkommen den Verbandsstaaten gestatten, bestimmte Gattungen und Arten aus lediglich wirtschaftspolitischen Gründen vom Schutz auszunehmen. Einschränkungen sollten lediglich aus technischen und administrativen Gründen möglich sein.

13. Die kanadische Delegation bemerkte, Artikel 4 stelle für künftige Mitgliedsstaaten ein Problem dar; diese hätten abzuschätzen, ob sie in der Zukunft in der Lage seien, die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 3 zu erfüllen. Die Delegation vertrat die Auffassung, dass Absatz 2 ausreichend sei und dass Absatz 3, den man sogar als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Verbandsstaaten ansehen könne, gestrichen werden sollte.

14. Die Delegation Neuseelands und Irlands unterstützten im Grundsatz den in Absatz 27 von Dokument IRC/V/2 enthaltenen Vorschlag. Sie waren ebenfalls besorgt über die hohe Mindestzahl der schutzfähigen Gattungen und Arten, die in Artikel 4 Absatz 3 festgelegt ist. Sie meinten jedoch, diesen Mindestzahlen im Hinblick auf die Massnahmen zustimmen zu können, die durch die Absätze 4 und 5 des neuen Wortlauts von Artikel 4 ermöglicht werden. Die neuseeländische Delegation erwähnte in diesem Zusammenhang, ihre Regierung sei bei der Ausdehnung des nationalen Sortenschutzrechts auf - lediglich - zwei weitere Arten während des Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen.

Schutzzumfang (Artikel 5)

15. Landwirteprivileg. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 32 des Dokuments IRC/V/2.

16. Die Delegationen der AIPH, der ASSINSEL, der CIOPORA und der FIS widersprachen der Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 im letzten Satz von Absatz 32 des Dokuments IRC/V/5. Verkäufe zwischen Landwirten vom Schutzzumfang auszuschliessen, könne, so bemerkten sie, zu einer Zerstörung des gesamten Systems der Pflanzenzüchterrechte führen. Die Delegation der FIS wies darauf hin, eine Auslegung dieser Art sei nicht erforderlich, um die Bestimmungen über den Verkauf von Landwirt zu Landwirt in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten zu rechtfertigen, da dort solche Verkäufe nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich seien. Sie erwähnte insbesondere, dass unter diesen Bestimmungen kein zertifiziertes Saatgut von einem Landwirt auf den anderen übergehen könne.

17. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stellte fest, dass sie ausserstande sei, die im Sortenschutzgesetz dieses Landes für Landwirte vorgesehene Aufnahmebestimmung fallen zu lassen. Die Billigung dieser Ausnahme durch die UPOV sei daher eine conditio sine qua non für einen möglichen Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zum Übereinkommen. Die kanadische Delegation bemerkte, das Saatgutgesetz ihres Landes sehe ebenfalls eine Ausnahme für Verkäufe von Hof zu Hof, die ohne Werbung vorgenommen würden, vor; eine solche Ausnahme würde auch in das Pflanzenzüchtergesetz übernommen werden müssen.

18. Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 33 des Dokuments IRC/V/2.

19. Die Delegation der CIOPORA führte aus, der obligatorische Mindestschutzzumfang in Artikel 5 Absatz 1 reiche nicht aus, um den Interessen der Züchter vegetativ vermehrter Zierpflanzen zu genügen. In einem Land, das nur den Mindestschutz nach diesen Bestimmungen gewähre, sei der Schutz einer Sorte, die für die Erzeugung von Schnittblumen verwendet werde, praktisch wertlos; jeder Schnittblumenerzeuger könne Pflanzen der geschützten Sorte aus einem Land einführen, in dem Schutz nicht gewährt werde. Die Delegation der CIOPORA schlug daher vor, der Züchter solle in die Lage versetzt werden, den Anbau seiner Sorte für gewerbliche Zwecke zu überwachen. Dies könne erreicht werden, in dem man Artikel 5 Absatz 1 wie folgt ändere:

"(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass eine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solche zu erzeugen und anzubauen... "

20. Die Delegation der CIOPIORA führte ferner aus, Schnittblumen würden in steigendem Masse in Ländern erzeugt, die keinen Schutz vorsähen. Würden diese Schnittblumen sodann in Länder eingeführt, in denen der gewährte Schutz nur dem Mindestschutzzumfang des Artikels 5 Absatz 1 entspreche, so erhalte der Züchter hierfür kein Entgelt. Die Delegation schlug daher vor, in Artikel 5 Absatz 1 den Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses für vegetativ vermehrte Zierpflanzen zwingend vorzuschreiben. Dies könne in der Weise geschehen, dass der letzte Satz von Artikel 5 Absatz 1 wie folgt geändert werde:

"Soweit es sich um vegetativ vermehrbare Zierpflanzen handelt, erstreckt sich das Recht des Züchters auf Pflanzen und deren Teile (Schnittblumen...), selbst wenn diese zu anderem als zu Vermehrungszwecken erzeugt, feilgehalten oder vertrieben werden."

21. Diese Änderung sollte nach dem Vorschlag der Delegation der CIOPIORA dadurch ergänzt werden, dass der Schlussteil des ersten Satzes des Artikels 5 Absatz 4 wie folgt neu gefasst wird:

"... ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete Recht hinausgeht und sich besonders, wie auf dem Gebiet der vegetativ vermehrten Zierpflanzen, bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann."

22. Die Delegation der AIPPI unterstützte den Vorschlag der CIOPIORA, für vegetativ vermehrte Zierpflanzen den Schutz auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis zu erstrecken; demgegenüber sprachen sich die neuseeländische Delegation und die Delegation der AIPH - die letztgenannte unter Hinweis darauf, dass sie sowohl Züchter als auch Erzeuger zu vertreten habe - gegen den Vorschlag aus.

23. Verkauf von Jungpflanzen. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 34 des Dokuments IRC/V/2 und auf Dokument IRC/V/6, das Vorschläge der niederländischen Delegation erhält.

24. Die Delegationen der FIS und der CIOPIORA schlugen vor, die Klarstellung, dass der Vertrieb von Jungpflanzen unter den Schutzzumfang falle, besser durch eine Änderung des Wortlauts des Übereinkommens als nur durch Annahme einer Empfehlung vorzunehmen. Der Stellvertretende Generalsekretär erwähnte, eine solche Klarstellung könne wahrscheinlich in der Weise vorgenommen werden, dass lediglich das Wort "vegetativen" im zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 1 gestrichen werde.

25. Gewerbsmässige Vermehrung. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 35 des Dokuments IRC/V/2.

26. Die Delegation der FIS vertrat die Auffassung, dass der Ausdruck "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" in Artikel 5 Absatz 1 zu eng sei und durch den Begriff "zu gewerblichen Zwecken" ersetzt werden solle. Auf der anderen Seite wurde erwähnt, dass diese Änderung dahin ausgelegt werden könne, dass sie Landwirte daran hindere, von ihnen erzeugtes Saatgut einer geschützten Sorte aufzubewahren, um es auf ihrem eigenen Grund und Boden während der folgenden Vegetationsperiode anzubauen.

Schutzvoraussetzung (Artikel 6)

27. Weltneuheitsprinzip. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 37 des Dokuments IRC/V/2.

28. Der Vorsitzende bemerkte, in früheren Tagungen sei festgestellt worden, dass zwischen dem Standard der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, wie er in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt würde und dem in den Verbandsstaaten der UPOV angewandten Standard keine kennzeichnenden Unterschiede bestünden. Es sei deshalb keine Notwendigkeit gesehen worden, insoweit das Übereinkommen zu ändern.

29. Ausdruck "wichtige Merkmale." Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 38 des Dokuments IRC/V/2.

30. Die Delegation der CIOPIORA hielt an ihrer während der dritten Ausschusstagung vertretenen Auffassung fest, dass das Wort "wichtige" entbehrlich sei und gestrichen werden sollte. Die Delegation fügte hinzu, dieses Wort könne sogar als gefährlich angesehen werden, da es eine Verlängerung der Prüfungsdauer zur Folge haben könne, wenn nämlich der Prüfer und der Anmelder sich darüber auseinandersetzen würden, ob ein Merkmal wichtig sei oder nicht. Dem müsse entgegengewirkt werden, da nach Ansicht der CIOPIORA die Prüfung möglichst einfach gestaltet werden solle, um einer maximalen Anzahl von Staaten den Beitritt zur UPOV zu gestatten und es den Verbandsstaaten der UPOV zu erlauben, eine möglichst grosse Anzahl von Gattungen und Arten für schutzfähig zu erklären.

31. Die Delegationen der ASSINSEL und der AIPPI traten dieser Auffassung entgegen und sprachen sich für die Beibehaltung des Worts "wichtige" aus. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkte, sie habe ursprünglich die Streichung des Worts "wichtige" vorgeschlagen, habe jedoch im Hinblick auf die Definition des Begriffs "wichtige Merkmale" in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen* keine Bedenken mehr gegen die Beibehaltung dieses Ausdrucks.
32. Die Delegation der Schweiz vertrat die Auffassung, dass der Ausdruck "wichtige Merkmale" durch den klareren Begriff "Merkmale, die für die Diagnose wichtig sind" ersetzt werden sollte.
33. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland führte aus, es sei die Arbeitshypothese für die Prüfung, dass jedes Merkmal, das die Identifizierung einer Sorte ermögliche, von Bedeutung sei. Der Begriff "wichtig" gebe jedoch nicht an, in welchem Grad sich zwei Sorten zu unterscheiden hätten. Dies werde in Artikel 6 Absatz 1 a) durch den Begriff "deutlich" geregelt. Die Delegation der Niederlande trat für die Beibehaltung des Worts "wichtige" ein, da es die zuständige Behörde in die Lage versetze, den Schutz einer Sorte abzulehnen, die sich von einer anderen bereits bestehenden Sorte nur so geringfügig unterscheide, dass die Gewährung von Rechten für beide Sorten sich kaum begründen lasse.
34. Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken. Die Erörterungen stützten sich auf Absatz 39 des Dokuments IRC/V/2.
35. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika führte aus, sie habe in früheren Tagungen den Eindruck gewonnen, es bestehe kein bedeutender Meinungsunterschied zwischen der UPOV und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Frage des Verkaufs von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken. Die Delegation habe jedoch Schwierigkeiten, der Erklärung zuzustimmen, die im zweiten Satz des Absatzes 39 des Dokuments IRC/V/2 wiedergegeben sei und die besage, dass nur solche Verkäufe nicht neuheitsschädlich seien, die nicht vorgenommen würden, um die gewerbliche Attraktivität zu testen. In ihrem Land werde eine Unterscheidung gemacht zwischen der Freigabe von Saatgut an die Allgemeinheit und Verträgen zwischen dem Züchter und anderen Personen, die abgeschlossen würden, um entweder die Menge des zur Verfügung stehenden Saatgutes zu vermehren oder um Saatgut für die Durchführung von Versuchen zu erzeugen und zu verwenden. Sollte in den beiden letztgenannten Fällen Saatgut an die Allgemeinheit "entweichen," so beginne die einjährige Neuheitsschonfrist zu laufen.
36. Der Vorsitzende führte aus, Grundsatz der Regelung sei es, zu verhindern, dass durch den Vertrieb von Saatgut Rechtsunsicherheit entstehe. Verkäufe von Erbsen an Konservenfabriken für die Konservierung, um ein häufig erwähntes Beispiel zu nennen, und allgemein Verkäufe von totem Pflanzenmaterial würden keine Probleme schaffen. Zu der letztgenannten Bemerkung meldete die niederländische Delegation allerdings Zweifel an, ob die Unterscheidung zwischen lebendem und totem Material zu wirklichkeitsnahen Lösungen führe. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterstrich, es sei Sache jedes Verbandsstaates zu bestimmen, in welchen Fällen Verkäufe von Sorten als Vertrieb im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 b) anzusehen seien und in welchem Falle sie als lediglich für Versuchszwecke vorgenommen zu gelten hätten und deshalb nicht neuheitsschädlich seien. Das Sortenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland, lege in den Bestimmungen, die Artikel 6 Absatz 1 b) des Übereinkommens entsprächen, fest, dass Vermehrungsgut der angemeldeten Sorte oder Erntegut nicht feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein dürfe. Verkäufe von Erbsen an Konservenfabriken oder Verkäufe von Schnittrosen würden in der Regel für die Sorte als neuheitsschädlich angesehen. Dies schliesse jedoch wirklichkeitsnahe Lösungen nicht aus; es würde beispielsweise nicht gefordert, dass Erbsenkonserven, die zur Erprobung der Eignung der Sorte zu Konservenzwecken hergestellt worden seien, zerstört werden müssen; sie könnten in anonymer Form verkauft werden. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland und die niederländische Delegation meinten, es werde schwierig sein, allgemeine Regeln zu dieser Frage aufzustellen, die für alle Arten und für alle Länder Gültigkeit beanspruchen könnten.

* Dokument UPOV/TG/1/1

37. Die Delegation der FIS schlug vor, den zweiten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 1 b) ausdrücklich wie folgt zu ändern:

"Die neue Sorte darf... noch nicht... ausser für Versuchszwecke feilgehalten und vertrieben worden sein."

38. Die Delegation der AIPPI vertrat die Auffassung, die zur Diskussion stehenden Probleme könnten auch durch Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung gelöst werden. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erwähnte, die Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung sei innerhalb der UPOV bereits erörtert worden und es habe Übereinstimmung darüber bestanden, dass es jedem Staat freistehe, ein solches System in seinem nationalen Recht einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland habe dies bereits für forstliche Baumarten getan.

39. Im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit, die sich aus Verkäufen von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken vor Einreichung der Anmeldung ergebe, insbesondere im Fall von vegetativ vermehrten Zierpflanzen, regte die Delegation der CIOPORA an, das Problem dadurch zu lösen, dass eine Neuheitsschonfrist eingeführt werde, die mit der Verpflichtung des sich dieser Frist bedienenden Züchters verkoppelt sei, seine Absicht, eine Anmeldung einreichen zu wollen, zu erklären. Die Delegation der Niederlande vertrat die Auffassung, eine solche Lösung sei gleichwertig mit der Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung.

40. Neuheitsschonfrist; gewerblicher Vertrieb in anderen Staaten als dem Anmeldestaat. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 40 bis 44 des Dokuments IRC/V/2. Die Delegation der AIPH wiederholte ihre bereits schriftlich abgegebene Bemerkung, dass die Möglichkeit der Einführung einer Neuheitsschonfrist allen Verbandsstaaten offen stehen solle. Sie trete daher für den vorgeschlagenen neuen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 b) in Absatz 43 des Dokuments IRC/V/2 ein; dieser Wortlaut müsse allerdings mit dem Wortlaut kombiniert werden, der in Absatz 44 des gleichen Dokuments vorgeschlagen worden sei, da die AIPH gleichzeitig auch die Verlängerung der Vierjahresfrist in Artikel 6 Absatz 1 b) auf acht Jahre befürworte, soweit es sich um Bäume und Reben handele. Die Delegation der CIOPORA unterstützte diese Auffassung, da sie allgemein daran interessiert sei, dass die Möglichkeiten, die neuen Sorten vor der Anmeldung zu erproben, erweitert würden. Die Delegation der AIPPI bemerkte, dass es bei Einführung eines Systems der aufgeschobenen Prüfung nicht nötig sein werde, die Vierjahresfrist in Artikel 6 Absatz 1 b) zu verlängern.

41. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika sagte, sie sehe keinen Grund für die Vierjahresfrist nach Artikel 6 Absatz 1 b). Einige Sorten, die seit Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika vertrieben würden, seien noch nicht in anderen Staaten angebaut worden, z.B. nicht in Brasilien, könnten sich jedoch als interessant für die Landwirtschaft solcher Staaten erweisen. Sie stelle sich die Frage, warum es nicht möglich sein sollte, Schutz für solche Sorten in diesen Staaten zu erhalten. Die Delegation der CIOPORA erwähnte, einige Sorten würden erst nach zehn oder mehr Jahren seit ihrem ersten Vertrieb Bedeutung erlangen, d.h. zu einer Zeit, wenn es für die Schutzrechtsanmeldung zu spät sei.

42. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erwähnte ferner, dass die Gesetzgebung dieses Landes eine Vierjahresfrist, die der in Artikel 6 Absatz 1 b) vorgesehenen Frist entspreche, nicht vorsehe. Dies sei allerdings kein schwerwichtiges Problem, da eine Sorte, die mehr als vier Jahre im Ausland vertrieben worden sei, sich wahrscheinlich in Amerika im allgemeinen Gebrauch befinde; ausserdem könnte in den Vereinigten Staaten die Einführung einer Frist vorgesehen werden, die Artikel 6 Absatz 1 b) entspreche.

43. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika lenkte die Aufmerksamkeit des Ausschusses allerdings auf den Abschnitt 102(d) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten, der den Schutz in den Vereinigten Staaten von Amerika ausschliesst, wenn vor der Anmeldung in den Vereinigten Staaten die Sorte in einem anderen Staat auf der Grundlage einer Anmeldung patentiert worden ist, die dort mehr als ein Jahr vor dem Anmeldedatum in den Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht worden ist. In Beantwortung einer Frage über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Übereinkommen, führte der Stellvertretende Generalsekretär aus, die Bestimmung scheine nicht mit dem Übereinkommen vereinbar zu sein, es sei denn, man sehe sie lediglich als eine Förmlichkeit im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 an.

44. Homogenität. Die kanadische Delegation stellte die Frage, ob die Definition des Begriffs "uniformity" im Sortenschutzgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika ("Gleichmässigkeit in dem Sinne, dass alle Sorten beschreibbar, voraussagbar und gewerblich annehmbar sind"*) mit dem Übereinkommen vereinbar sei. Die Frage wurde von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unter Hinweis darauf bejaht, dass das Übereinkommen nur fordere, dass die Sorte "hinreichend" homogen sei. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkte, es sei schwierig, den Begriff "Homogenität" in abstrakter Form zu definieren. Es sei lediglich möglich, gewisse Akzente zu setzen.

Prüfung neuer Sorten; vorläufiger Schutz (Artikel 7)

45. Der Vorsitzende verwies auf die Abschnitte 45 bis 47 und Anlage II des Dokuments IRC/V/2.

46. Keine Bemerkungen wurden zu der Erklärung zu Artikel 7 gemacht, die in Anlage II des Dokuments IRC/V/2 wiedergegeben ist. Unter Hinweis auf ihre schriftlichen Bemerkungen brachte die Delegation der ASSINSEL in Erinnerung, dass es der Wunsch dieser Organisation sei, dass mehr Gebrauch von der Möglichkeit gemacht werde, gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens einen vorläufigen Schutz vorzusehen.

Schutzdauer (Artikel 8)

47. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 48 bis 50 des Dokuments IRC/V/2.

48. Die Delegation der ASSINSEL verwies auf ihre schriftliche Stellungnahme, in der sie angeregt habe, dass eine einheitliche Schutzdauer innerhalb der UPOV eingeführt werde, und setzte sich nachträglich dafür ein, dass eine Verlängerung der allgemeinen Schutzdauer auf 20 Jahre und der Schutzdauer für Bäume und Reben auf 25 Jahre erwogen werde. Eine solche Verlängerung wurde auch von der Delegation der AIPPI befürwortet. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkte, die Ausdehnung der Schutzdauer nach dem Sortenschutzgesetz auf 18 Jahre werde von den zuständigen Stellen empfohlen.

Nichtigkeit und Aufhebung der Schutzrechte (Artikel 10)

49. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 51 bis 58 des Dokuments IRC/V/2.

50. Es bestand Übereinstimmung darüber, dass Artikel 10 nicht geändert werden sollte. Insbesondere wurde allgemein die Auffassung vertreten, dass der in Absatz 58 des Dokuments IRC/V/2 vorgeschlagene Zusatz zu Artikel 10 Absatz 3 nicht angenommen werden sollte.

Prioritätsrecht (Artikel 12)

51. Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs. Nachdem das Problem eingehend erklärt worden war, wurden keine Bedenken dagegen erhoben, den in Absatz 62 des Dokuments IRC/V/2 vorgeschlagenen Zusatz in Artikel 12 Absatz 3 aufzunehmen.

52. Vierjahresfrist des Artikels 12 Absatz 3. Die Erörterungen stützten sich auf Bemerkungen der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

53. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika führte aus, die in Artikel 12 Absatz 3 vorgesehene Frist, die dem Züchter, welcher die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen UPOV-Verbandsstaat in Anspruch nimmt, für die Vorlage ergänzender Dokumente und von Material einen Zeitraum von vier Jahren einräumt, möglicherweise für die Vereinigten Staaten von Amerika nicht annehmbar sei. Diese Frist zwinge praktisch die Behörden in dem Land der nachfolgenden Anmeldung, die Prüfung um bis zu vier Jahren nach Ablauf der einjährigen Prioritätsfrist aufzuschieben. Nach dem Sortenschutzgesetz der Vereinigten Staaten stehe dem Anmelder eine Frist von nur sechs

* Abschnitt 41(a)(2) des Sortenschutzgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika.

Monaten für die Vorlage ergänzender Dokumente zu; diese könne allerdings durch Verwaltungsmassnahmen verlängert werden. Die Delegation fügte hinzu, dass die Verfahrensvorschriften zu diesem Gesetz mit Wirkung vom 17. März 1977 dahin geändert worden seien, dass eine Probe des Saatguts gleichzeitig mit der Anmeldung eingereicht werden müsse. Das Patent- und Warenzeichenamt habe keine Möglichkeit, die Frist für die Vorlage von Dokumenten und von Material auf Antrag um bis zu vier Jahren aufzuschieben. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nehme an, dass die Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3 im Hinblick auf die Durchführung amtlicher Anbauprüfungen vorgesehen worden sei. Da die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika im Regelfall solche amtlichen Anbauprüfungen nicht durchführen würden, werde keine Notwendigkeit gesehen, die Vierjahresfrist einzuführen.

54. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bezweifelte ferner, ob Artikel 12 Absatz 3 mit Absatz 1 b) der Erklärung zu Artikel 7 (Anlage II des Dokuments IRC/V/2) vereinbar sei, in dem Länder, in welchen Anbauuntersuchungen von dem Anmelder selbst durchgeführt würden, verpflichtet würden, den Anmelder zu veranlassen, an einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, er sehe hierin keinen Widerspruch. Absatz 1 b) der Erklärung beziehe sich auf den Normalfall einer Anmeldung, die in einem Land eingereicht sei, das die Durchführung von Anbauuntersuchungen dem Züchter überlasse. Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens enthalte eine Bestimmung für einen Sonderfall, nämlich den Fall, dass ein Anmelder in einem solchen Land die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen Staat in Anspruch nehme. Dieser Sondervorschrift komme der Vorrang vor allgemeinen Bestimmungen zu. Es könnte ferner auch argumentiert werden, dass in dem zuletzt genannten Fall bereits eine Probe des Vermehrungsmaterials an einer vorgeschriebenen Stelle hinterlegt sei, nämlich bei der Behörde, bei der die erste Anmeldung eingereicht worden sei. Die Delegation der AIPPI unterstützte diese Auffassung und meinte, es müsse wie auf dem Gebiet der Erfindungen, die sich auf Mikroorganismen beziehen, die Einführung eines Systems einer zentralisierten Hinterlegung der Muster vorgesehen werden.

55. Die Delegation der FIS erklärte, die Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3 sei für die Züchter erforderlich und FIS wünsche sie beizubehalten. Die Notwendigkeit für diese Frist nehme jedoch mit dem Fortschritt der Zusammenarbeit bei der Prüfung, wie sie gegenwärtig von der UPOV ins Leben gerufen werde, ab.

56. Die Delegationen der ASSINSEL, der CIOPORA und der FIS unterstützten die Delegation der Vereinigten Staaten in ihrer Auffassung, dass die Vierjahresfrist nur für Staaten passe, die amtliche Anbauprüfungen vornehmen. Die Delegation der ASSINSEL schlug vor, dass die Anwendbarkeit von Artikel 12 Absatz 3 ausdrücklich auf diese Staaten beschränkt wird. Andere Delegationen vertraten die Auffassung, dass das gesamte Prioritätssystem hauptsächlich nur für Staaten von Bedeutung sei, die das Erst-anmelderprinzip anwenden würden, wie beispielsweise die europäischen Verbandsstaaten der UPOV. Es sei von geringerer oder von keiner Bedeutung für Staaten, die das Ersterfinderprinzip anwenden würden. Die Delegation des Vereinigten Königreichs stellte die Frage, ob der gesamte Artikel 12 nicht auf Mitgliedsstaaten beschränkt werden solle, die das Erstanmelderprinzip anwenden würden; diese Auffassung wurde nicht von allen anderen Delegationen geteilt.

Sortenbezeichnung (Artikel 13)

57. Die Erörterungen stützten sich auf die Absätze 63 bis 67 des Dokuments IRC/V/2 und auf Dokument IRC/V/10.

58. Die Delegationen der ASSINSEL, der CIOPORA und der FIS unterstützten einen Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach der Schlussteil des ersten Unterabsatzes von Artikel 13 Absatz 2 gestrichen werden solle. Der Schlussteil lautet: "sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen."

59. Die Delegation der CIOPORA sprach sich für die Streichung des gesamten Absatzes 2 von Artikel 13 aus. Sie schlug ferner vor, in Artikel 13 Absatz 3 die Wörter "es sei denn, er verpflichte sich, auf sein Recht an der Marke bei der Eintragung der Sortenbezeichnung für die neue Sorte verzichten" und den gesamten zweiten Unterabsatz zu streichen. Zu dem letztgenannten Vorschlag vertrat die Delegation die Auffassung, es sei die Funktion der Sortenbezeichnung, eine Sorte lediglich für die berufsmässigen Benutzer zu identifizieren und zu umschreiben, während die Betriebs- und Handelsmarke, die eine Werbefunktion habe, das Erzeugnis für die Endverbraucher identifizieren solle. Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Funktionen sei es nicht notwendig, den Züchtern zu erlauben, sich die gleiche Bezeichnung zunächst als Betriebs- und Handelsmarke und später als Sortenbezeichnung schützen zu lassen.

60. Die Delegation der FIS sagte, sie könne der Streichung aller Bezugnahmen auf Betriebs- und Handelsmarken in Artikel 13 zustimmen. Unter Bezugnahme auf ihre schriftliche Stellungnahme (Dokument IRC/V/10) schlug sie ferner vor, dass alle Vorschriften des Übereinkommens, die sich auf Betriebs- und Handelsmarken bezögen, auf die Staaten beschränkt werden sollten, in denen die Art oder Gattung, der die Sorte zugehöre, schutzfähig sei.

61. Die Delegation der AIPH vertrat ebenfalls die Auffassung, dass Bezugnahmen auf Betriebs- und Handelsmarken fortfallen sollten, und regte an zu prüfen, ob es nicht sogar vorzuziehen sei, den gesamten Artikel 13 zu streichen.

62. Die Delegation der AIPPI brachte in Erinnerung, dass es auf der dritten Tagung des Ausschusses angeregt worden sei, den Ausdruck "so hinterlegte" in Artikel 13 Absatz 5 durch "in dem Land der Erstanmeldung hinterlegte" zu ersetzen.

63. Die japanische Delegation brachte die Meinung zum Ausdruck, dass der Artikel 13 im Falle eines Beitritts Japans zum UPOV-Übereinkommen wegen der sprachlichen Unterschiede zwischen der japanischen Sprache und den Sprachen der anderen Verbandsstaaten der UPOV Schwierigkeiten bereiten könne. Artikel 13 solle vorsehen, dass, falls solche Schwierigkeiten entständen, der Züchter berechtigt sein sollte, in einem Verbandsstaat eine Sortenbezeichnung vorzuschlagen, die sich von derjenigen unterscheidet, die von ihm in einem anderen Verbandsstaat vorgeschlagen worden sei. Sie fügte hinzu, das Verbot numerischer Bezeichnungen in Artikel 13 Absatz 2 und das Verbot der Buchstaben-Zahlenkombinationen in den Richtlinien für Sortenbezeichnungen könnten ebenfalls in Japan zu Schwierigkeiten führen.

Schliessung der Tagung

64. Der Vorsitzende dankte den Beobachtern aus den Nichtverbandsstaaten und den Beobachtern der internationalen Organisationen für ihre Teilnahme und versprach, dass ihre Bemerkungen bei der Vorbereitung abschliessender Vorschläge für die Revisionskonferenz 1978 in Erwägung gezogen werden würden.

[Anlage folgt]

0324

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. L. VAN DEN EYNDE, Conseiller juridique au Ministère de l'Agriculture,
rue Joseph II 30, 1040 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNMEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Kongevejen 83,
2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Président du Conseil de l'UPOV, Secrétaire général du Comité
de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.J.N. VERISSI, Adjoint au Secrétaire général, Comité de la protection des
obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Rathausplatz 1,
3 Hannover 72

Mr. H.J. SCHMID, Oberregierungsrat, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6,
5300 Bonn

Mr. G. SCHÜTZ, Counsellor, Permanent Mission of the Federal Republic of Germany,
28D chemin Petit-Saconnex, Geneva

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Raad voor het
Kwekersrecht, Postbus 104, 6701 CD Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser at the Ministry of Agriculture and Fisheries,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Raad
voor het Kwekersrecht, Nudestraat 11, Postbus 104, 6701 CD Wageningen

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, 17173 Solna

Mr. M. JACOBSSON, Legal Adviser, Ministry of Justice, Fack, 10310 Stockholm 2

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack,
10310 Stockholm 2

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATEN

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Mr. W. GFELLER, Jurist, Abteilung für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Dr. F. MARSCHALL, Abteilungsleiter - Samenkontrolle, Eidg. Forschungsanstalt für
landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz

III. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

Dr. R.M. MOORE, Minister (Scientific), Australian High Commission, Canberra House,
10-16 Maltravers Street, London WC2R 3EH

CANADA/KANADA

Mr. W.T. BRADNOCK, Chief, Seed Section, Plant Products Division, Agriculture Canada,
Sir John Carling Bldg, 930 Carling Avenue, Ottawa, Ontario K1A0C5

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. S. KAPAS, Director, National Institute for Agricultural Variety Testing,
Keleti K .24, 1024 Budapest

IRELAND/IRELANDE/IRLAND

Mr. T. HAHESEY, Assistant Agricultural Inspector, Department of Agriculture,
4W, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

Mr. D. HICKEY, Assistant Principal (Administrator), Department of Agriculture,
4C, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON

Mr. H. MOMOZAKI, Counsellor, Agricultural Crops Bureau, Ministry of Agriculture
and Forestry, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-Ku, Tokyo

Mr. N. SAIDA, Director of the Co-ordination Division, Second Examination Department,
Patent Office, Ministry of International Trade and Industry, 1-2-1, Kasumigaseki,
Chiyoda-Ku, Tokyo

Mr. T. YOSHIKUNI, Counsellor, Permanent Delegation of Japan to the International
Organizations at Geneva, 10, Ave. de Budé, Geneva

Mr. T. FUNAGUSHI, Vice President, Japan Seed Trade Association, 1203 Hoshikuki,
Chiba-City

NEW ZEALAND/NOUVELLE ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. C.M. PALMER, Scientific Attaché, New Zealand High Commission, Haymarket,
 London SW1Y 4TQ

Mr. D.K. CRUMP, Agricultural Adviser, New Zealand High Commission, Haymarket,
 London SW1Y 4TQ

POLAND/POLOGNE/POLEN

Mr. W. KUZMICZ, Rechtsanwalt, A.H.U. "Rolimpex", Al. Jerozolimskie 44,
 00-024 Warszawa

Mr. W. MALINOWSKI, Jurist, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa

Mr. J. VIRION, Ingénieur licencié, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna,
 Warszawa

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Mr. J.U. RIETMANN, Attaché Agricole, South African Embassy, 59 Quai d'Orsay,
 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Dr. M. VADELL, Ingénieur Agronome, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de
 Vivero, Carretera de la Coruna, Km. 7,5, Madrid 35

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, US Patent and Trademark Office, Arlington, Va.

Mr. S.F. ROLLIN, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Grain Division, AMS,
 USDA, Washington, D.C. 20250

Mr. H.D. LODEN, Executive Vice President, American Seed Trade Association, 1030-15th
 St. N.W., Washington, D.C. 20005

Mr. L.J. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners,
 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

IV. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERNATIONALES/INTERNATIONALE
 ORGANISATIONEN

AIPH (International Association of Horticultural Producers/Association internationale
 des producteurs de l'horticulture/Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues)

Dr. R. TROOST, Vorsitzender, Ausschuss für Neuheitenschutz, Jan van Nassaustraat 109,
 Den Haag, Niederlande

Mr. M.O. SLOCOCK, Knap Hill Nursery, Woking, Surrey, United Kingdom

AIPPI (International Association for the Protection of Industrial Property/
 Association internationale pour la protection de la propriété industrielle/
 Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz)

Dr. rer. nat. E. VON PECHMANN, Patentanwalt, Schweigerstrasse 2, 8000 München 90,
 Deutschland (Bundesrepublik)

ASSINSEL (International Association of Plant Breeders for the Protection of Plant Varieties/Association internationale des sélectionneurs pour la protection des obtentions végétales/Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen)

- Dr. C.-E. BÜCHTING, Präsident der ASSINSEL, 3352 Einbeck, Deutschland (Bundesrepublik)
- Mr. J.S. DENTON, The Nickerson Seed Company Ltd., Joseph Nickerson Research Station, Rothwell, Lincs., United Kingdom
- Mr. N. GREENWOOD, National Seed Development Organization Ltd., Newton, Cambridge, United Kingdom
- Mr. E. GRUNDLER, 8441 Steinach, Deutschland (Bundesrepublik)
- Mr. W. MARX, Syndikus, Kleinwanzlebener Saatzucht AG, 3352 Einbeck, Deutschland (Bundesrepublik)
- Mr. O. STEINEMANN, Dipl. Ing. Agr. ETH, Poststrasse 10, 4500 Solothurn, Schweiz

CIOPIORA (International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamentals/Communauté internationale des obtenteurs de plantes ornementales de reproduction asexuée/Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zierpflanzen)

- Mr. R. KORDES, Präsident der CIOPIORA, 2201 Sparrieshoop bei Elmshorn, Deutschland (Bundesrepublik)
- M. R. ROYON, Secrétaire général, CIOPIORA, 128 les Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France
- M. J. VAN ANDEL, Président de la section hollandaise, Hornweg 32, P.B. 265, 1210 Aalsmeer, Pays-Bas

FIS (International Federation of the Seed Trade/Fédération internationale du commerce des semences/Internationale Vereinigung des Saatenhandels)

- Mr. S.J. SLUIS, President, Royal Sluis, P.O. Box 22, Enkhuizen, Netherlands
- M. A. ANOS, Ingénieur Agronome, Cusesa- P. Habana 56, Madrid (16), Espagne
- Mr. K. CHRISTENSEN, Northrup King & Co., 1500 Jackson St. N.E., Minneapolis, Minn. 55413, United States of America
- M. V. DESPREZ, Vice Président de la FIS, Cappelle en Pévele, 59242 Templeuve, France
- Mr. H.H. LEENDERS, Secretary-General, Leidsekade 88, Amsterdam 1002, Netherlands
- M. R. PETIT, Directeur, Caisse de gestion des licences végétales, 7 rue Coq Heron, 75001 Paris, France

V. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. H. SKOV, Chairman

VI. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer